Bebauungsplan "Im Wasser" und Örtliche Bauvorschriften, Metzingen

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In seiner Sitzung am 19.11.2026 hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen den Bebauungsplan „Im Wasser“ und Örtliche Bauvorschriften inkl. der Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet kann nachstehender Planzeichnung entnommen werden (Darstellung unmaßstäblich):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Im Wasser“ und Örtliche Bauvorschriften wird zusammen mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

- Homepage der Stadt Metzingen
  Adresse: https://www.metzingen.de/Bauleitplanung

- zentrales Internetportal UVP Verbund, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
  Adresse: https://www.uvp-verbund.de (dort unter Suchbegriff „Metzingen“ eingeben)

Zusätzlich dazu werden die vorbezeichneten Unterlagen bei der Stadtverwaltung Metzingen im Rathaus, Stuttgarter Straße 2-4, 72555 Metzingen, Geschäftsbereich Planen und Bauen, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer N 213 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag - Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	15.30 - 18.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1. BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Metzingen, Stuttgarter Straße 2-4, 72555 Metzingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin

